

31

Est

Tierbetreuungskosten als haushaltsnahe Dienstleistung

EStG § 35a

Nach Auffassung der Finanzverwaltung¹ sind Tierbetreuungskosten nicht als haushaltsnahe Dienstleistung steuerbegünstigt. Dies soll auch dann gelten, wenn die Betreuungsleistung im Haushalt des Stpfl. erbracht wird; danach sollen lediglich personenbezogene hauswirtschaftliche Leistungen steuerlich entlastet werden. Der BFH hat die Frage jetzt entschieden.

Sachverhalt

Der Alleinstehende A beauftragte für die Betreuung seines Hundes in seiner Wohnung (während seiner Abwesenheitszeiten) mehrmals einen Betreuungsservice. Hierfür wurden ihm Betreuungs- und Fahrtkosten i. H. von 500 Euro in Rechnung gestellt, die er per Überweisung beglichen hat.

Frage

Kann A für die Tierbetreuungskosten eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch nehmen?

Antwort

Ja, die Tierbetreuungskosten sind steuerermäßigend zu berücksichtigen.

Begründung

Das FG Düsseldorf² hat gegen die Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass Leistungen, die für die Versorgung und Betreuung der im Haushalt lebenden Tiere aufgebracht werden, haushaltsnah i. S. von § 35a Abs. 2 und 4 EStG sind.

FG hält Tierbetreuungskosten für begünstigt

Tätigkeiten wie die Reinigung, die Versorgung mit Futter und Wasser und sonstige Beschäftigungen des Haustieres fallen regelmäßig an

1 BMF vom 10.01.2014 (BStBl 2014 I S. 75), Rz. 7 i. V. m. Anlage 1.

2 FG Düsseldorf vom 04.02.2015 (EFG 2015 S. 650).

und werden typischerweise durch die Familienmitglieder selbst erledigt.

Haustiere, die in der Wohnung des Halters leben, sind dem Haushalt des betreffenden Halters zuzurechnen. Ihre dortige Versorgung weist demgemäß einen engen Bezug zur Hauswirtschaft des Halters auf und ist deshalb als haushaltsnahe Dienstleistung zu berücksichtigen.

Vom BFH bestätigt

Der BFH³ hat diese Auffassung nun bestätigt. Es sei nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber lediglich personenbezogene hauswirtschaftliche Leistungen steuerlich entlasten wollte und damit die Versorgung und Betreuung von Haustieren von der Steuerermäßigung nach § 35a EStG ausgenommen hätte. Daher kann A eine Steuerermäßigung i. H. von 100 Euro (20 % von 500 Euro) nach § 35a Abs. 2 EStG geltend machen.

Anmerkung: Der BFH hat zu verstehen gegeben, dass neben den Tätigkeiten wie Füttern, der Fellpflege und sonstigen Beschäftigungen des Tieres auch „das Ausführen“ begünstigt ist.⁴ Dies deckt sich im Rahmen des Haushaltsbegriffs mit dem räumlich-funktionalen Verständnis des BFH,⁵ wonach die Tätigkeiten in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und dem Haushalt dienen müssen.

Das Kriterium des „räumlichen Zusammenhangs“ ist daher auch erfüllt, wenn (z. B.) mit dem Hund eine „Runde um den Block“ gegangen wird.

Verfasser: Finanzwirt Christian Weber, Rothenbach

Anmerkung der Redaktion: Im Fall 57/2015 ging es um die Frage, ob eine Betreuungspauschale für ein Notrufsystem in einer Seniorenresidenz als haushaltsnahe Dienstleistung gilt.

Der BFH (Urteil vom 03.09.2015 VI R 18/14) hat die in diesem Fall vertretene Auffassung bestätigt und die Abzugsfähigkeit bejaht.

3 BFH vom 03.09.2015 VI R 13/15 (BStBl 2016 II S. 47).

4 So auch FG Münster vom 25.05.2012 (EFG 2012 S. 1674).

5 BFH vom 20.03.2014 (BStBl 2014 II S. 880).